

**Übersicht über die
haushaltsrechtlichen Vermerke
gemäß § 21 GemHVO**

Bildung von Budgets.

Bestimmungen über die Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets

(1) In Zeiten des Nothaushaltsrechts (Haushaltssicherungskonzept) erhält jedes Produkt grundsätzlich einen Deckungskreis, in dem die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind. Innerhalb dieses Bereichs ist jeweils die Summe der Aufwendungen (wie auch die Auszahlungen für Investitionen) für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

(2) Der Deckungskreis gemäß Ziffer (1) wird in Zeiten eines ausgeglichenen Haushalts um die Summe der Erträge sowie bei den Investitionen um die Summe der Einzahlungen erweitert.

(3) Es gilt für jedes Produkt folgende Regelung:

1. Mehraufwendungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwandspositionen im Budget ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen bei investiven Auszahlungen.
2. Die Summe der Erträge bzw. der Aufwendungen ist verbindlich.
3. Die Summe der investiven Auszahlungen ist verbindlich.
4. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gem. Ziffer 1 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

(4) Aus dem Deckungskreis wird

- der Personalaufwand,
- der Versorgungsaufwand,
- die bilanziellen Abschreibungen und
- der Transferaufwand.

herausgenommen.

(5) Produktübergreifender Deckungskreis

Folgende Aufwendungen bilden jeweils getrennt einen eigenen gemeinsamen produktübergreifenden Deckungskreis:

- Personal und Versorgungsaufwendungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen

(6) Innerhalb des Deckungskreises sind folgende Rahmenbedingungen strikt zu beachten:

- Der Deckungskreis darf nicht überschritten werden.
- Die Mittel dürfen nur für die Aufgabenerfüllung (hier insbesondere die Erreichung der formulierten Ziele) verwendet werden.

